

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

*unter Berücksichtigung der Satzung zur Änderung vom 07.11.2017*

Die Gemeinde Thaining erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Thaining erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Thaining erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den in Absatz 3a genannten Pauschalsätzen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Abs. 3a enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3a) Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

|  | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|--|-----------------------------|---|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW                    | 15 Jahren                   | 2,80 Euro   |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                              | 15 Jahren                   | 3,17 Euro   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 101000) | 20 Jahren                   | 3,57 Euro   |

|   |           |            |
|---|-----------|------------|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                 | 20 Jahren | 4,75 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 25 Jahren | 6,10 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20  | 25 Jahren | 7,36 Euro  |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10                                    | 25 Jahren | 7,14 Euro  |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)                         | 25 Jahren | 7,94 Euro  |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)              | 25 Jahren | 6,18 Euro  |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)                                | 25 Jahren | 7,85 Euro  |
| einen Rüstwagen RW (RW-2)   | 25 Jahren | 8,76 Euro  |
| einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G  | 25 Jahren | 8,50 Euro  |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12   | 25 Jahren | 12,61 Euro |
| ein Versorgungs-LKW (GW-L1)   | 20 Jahren | 3,80 Euro  |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2  | 20 Jahren | 6,22 Euro  |
| ein Wechsellader Fahrzeug WLF   | 25 Jahren | 4,50 Euro  |

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%) betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

|   |             |
|---|-------------|
| einen Mannschaftstransportwagen MTW                                       | 23,25 Euro  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF   | 27,94 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                   | 71,64 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)                 | 86,73 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) | 102,05 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20  | 117,80 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10                                    | 115,01 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)                         | 143,15 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)              | 98,99 Euro  |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)                                | 104,15 Euro |
| einen Rüstwagen RW (RW-2)   | 143,33 Euro |
| einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G  | 234,75 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12   | 231,35 Euro |
| ein Versorgungs-LKW (GW-L1)   | 36,42 Euro  |
| einen Gerätewagen Logistik GW-L2  | 85,97 Euro  |
| ein Wechsellader Fahrzeug WLF   | 59,98 Euro  |

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 43,00 €

### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A7 innehaben. 15,10 €
- b) sonstige Bedienstete 15,10 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 15,10 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1999 außer Kraft.

Thaining den, \_\_\_\_\_

Stork

Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 25.02.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.02.2014 angebracht und am 12.03.2014 wieder abgenommen.

Reichling, den 13.03.2014

gez.  
Siegel

gez.  
Hentschke, VAR